Hauptamt

Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0385/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	13.12.2016	Entscheidung

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die vorliegende 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Radevormwald.

Erläuterung:

Die Anpassung der Fraktionszuwendungen erfolgte letztmalig im Jahr 2000 bzw. die Anpassung der Zuschüsse für Miet- und Mietnebenkosten im Jahr 2009. Aufgrund der Kostenentwicklung ist nach Rücksprache mit den Fraktionen vorgesehen, § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung ab 01.01.2017 wie folgt zu ändern. Die Zuwendung für die Grundausstattung gilt für neugegründete Fraktionen und Gruppen ab der Legislaturperiode 2014:

Zur Abdeckung des Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs. 3 GO NW werden folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

a) an Fraktionen:
   Grundbetrag 65 Euro
   Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 13 Euro

b) an Gruppen:
   Grundbetrag 59 Euro
   Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Gruppe angehört 12 Euro

c) an Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören 40 Euro

Sofern möglich, wird den Fraktionen und Gruppen ein Büro in einem städtischen Gebäude zur Verfügung gestellt, sowie die Nutzung eines Sitzungsraumes ermöglicht.

Sollten keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, erhalten Fraktionen und Gruppen, die ihr Büro außerhalb städtischer Gebäude unterhalten, nach Vorlage des Mietvertrages für Miet- und Mietnebenkosten monatlich zusätzlich folgende Zuschüsse:

a) Fraktionen:	
Grundbetrag	100 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört	50 Euro
b) Gruppen:	
Grundsbetrag	90 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört	45 Euro

Neu gegründete Fraktionen erhalten für die Grundausstattung einmalig einen Zuschuss bis zu 3.000 Euro. Neu gegründete Gruppen bis zu 2.700 Euro.

Der laufende Ersatz für die Büro- und IT-Ausstattung ist mit den monatlichen Zuschüssen abgedeckt.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres dem Bürgermeister ein Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr zuzuleiten. Sofern die ausgezahlten Zuschüsse nicht zweckentsprechend oder nicht in voller Höhe verwendet wurden, sind diese Beträge zurückzuzahlen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird die laufende Zahlung eingestellt.